



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH
(SWR) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der SWR veröffentlichten Pauschalsätzen. In besonderen Fällen erfolgt die Erstattung nach tatsächlichem Aufwand. Die Art der Erstattung ist vor Herstellung des Netzanschlusses festzulegen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die SWR ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Wird der Netzanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers abgetrennt, hat dieser die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.
7. Der Brennwert des Naturproduktes Erdgas (H-Gas) unterliegt Schwankungen. Zur Abrechnung gelangt ein gewichteter Wert, der nach DVGW- Arbeitsblatt 685 ermittelt wird. An Haushaltskunden wird das Erdgas mit 23 mbar übergeben. Für Gewerbekunden erfolgt, nach Angabe des Bedarfs, eine Überprüfung der möglichen Druckhöhe.

II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3, 4 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWR angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWR auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWR zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der SWR veröffentlichten Pauschalsätzen.

IV. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWR an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWR als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWR veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.06.2007 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.06.2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Netzanschlusskosten werden auf Anfrage kalkuliert.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer III. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Pauschale: 59,00 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	5,00 €* 59,00 €* 59,00 €
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.